



Beschlussvorlage Landrat Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0744/4 Status: öffentlich Datum: 13.09.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.09.2019 Kreistag				

Bezeichnung:

Rücktritt vom Kaufvertrag mit der Firma Kriete Kaltrecycling GmbH v. 29.01.2010;
Antrag der WFB-Kreistagsfraktion vom 13.06.2019

Sachverhalt:

Über den Antrag hat der Kreisausschuss erstmals am 22.08.2019 beraten. Am 26.08.2019 hat ein interfraktionelles Gespräch mit Vertretern der Firma Kriete Kaltrecycling stattgefunden.

Eine Beschlussempfehlung für den Kreistag soll der Kreisausschuss am 19.09.2019 beschließen.

Luttmann

Reinhard Lindenberg
Windershusen 3
27446 Ohrel

Ohrel, 13. 6. 2019

Im Auftrag
des Fraktionsvorsitzenden der WFB
Herrn Bernd Petersen

An den
Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme)
Herrn Kreistagsvorsitzenden Heiner Ehlen
Herrn Landrat Hermann Luttmann

Kreishaus
Rotenburg (Wümme)

per Mail an: ehlen-kalbe@t-online.de, hermann.luttmann@lk-row.de

Hinweis: Der Mailtext ist inhaltsgleich als PDF angehängt.

Antrag an den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Sitzung am 27. 6. 2019 mit der Bitte um die Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunkts in den öffentlichen Teil der Sitzung (Antragstext s.u.).

Gleichzeitig wird der Herr Landrat freundlich gebeten, mitzuteilen, ob diesem Antrag formale oder rechtliche Gründe entgegenstehen und, bei Vorliegen derselben, diese dem Antragsteller mitzuteilen, so dass ihm Gelegenheit bleibt, den Antrag nachzubessern.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Antragstext:

Rücktritt vom Kaufvertrag mit der Firma Kriete Kaltrecycling GmbH v. 29. 1. 2010

Sachverhalt:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat am 18. 12. 2009 im öffentlichen Teil seiner Sitzung beschlossen, Flächen an die Firma Kriete Kaltrecycling GmbH zu verkaufen. Der Kaufvertrag ist am 29. 1. 2010 unter Einbeziehung eines beiderseitigen Rücktrittsrechts geschlossen worden. Dieses Rücktrittsrecht bezieht sich auf das Vorliegen einer Genehmigung zum 28. 1. 2015. Zu diesem Tag ist ein Planfeststellungsbeschluss ergangen, der letztinstanzlich vom Bundesverwaltungsgericht am 24. 7. 2017 als rechtswidrig und nichtvollziehbar festgestellt wurde.

Kürzlich wurde die Kanzlei Graf v. Westphalen aus Hamburg beauftragt, zu überprüfen, ob für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ein Rücktrittsrecht auf Grundlage des o.g. Kaufvertrags bestehe. Am 13. 5. 2019 ist dem Landkreis die gutachterliche Stellungnahme zugegangen. Die Kanzlei kommt darin zu dem Ergebnis, dass mit guten Argumenten zu vertreten ist, dass dem Landkreis ein Rücktrittsrecht nach § 12 GKV zusteht und dass dieses auch noch durchsetzbar ist.

Antrag:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) tritt vom Kaufvertrag mit der Firma Kriete Kaltrecycling GmbH v. 29. 1. 2010 zurück. Er beauftragt die Kanzlei Graf v. Westphalen, ihn in der Durchführung und Durchsetzung des Rücktritts zu vertreten und umgehend die dazu erforderlichen Schritte vorzunehmen.

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0766 Status: öffentlich Datum: 13.09.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.09.2019	Kreisausschuss			
26.09.2019	Kreistag			

Bezeichnung:

Sparkasse Rotenburg Osterholz;
hier: Besetzung der Gremien ab 01.01.2020

Sachverhalt:

Nach der Zusammenlegung der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde und der Kreissparkasse Osterholz zur neuen Sparkasse Rotenburg Osterholz hatte der Kreistag in der Sitzung am 20.12.2017 (Vorlage-Nr.: 2016-21/0297) die erstmalige Besetzung der Gremien der Sparkasse und des Sparkassenzweckverbandes als deren Träger beschlossen.

Zum 01.01.2020 sind nun Gremien der Sparkasse Rotenburg Osterholz und des Sparkassenzweckverbandes neu zu besetzen.

Rechtliche Grundlagen dafür sind das Nieders. Sparkassengesetz, die Satzung der Sparkasse Rotenburg Osterholz, die Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz sowie die Regelungen im Fusionsvertrag.

A Sparkassenzweckverband Rotenburg Osterholz

Der Sparkassenzweckverband Rotenburg Osterholz ist Träger der Sparkasse. Organe des Zweckverbandes sind der Verbandsgeschäftsführer und die Verbandsversammlung.

1.) Der/Die **ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer/in** wird gemäß § 8 der Verbandsordnung von der Verbandsversammlung aus dem **Kreis der Landräte** der Verbandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren und 6 Monaten (Hälfte der allgemeinen Wahlperiode) gewählt. Der/Die Verbandsgeschäftsführer/in darf nicht der Verbandsversammlung angehören.

Nach § 5 des Fusionsvertrages ist der/die Verbandsgeschäftsführer/in für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 auf Vorschlag des Landkreises Osterholz gewählt worden.

Für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode (01.01.2020 bis 31.10.2021) wird der/die Verbandsgeschäftsführer/in auf Vorschlag des Landkreises Rotenburg (Wümme) gewählt. Zum ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer ab 01.01.2020 wird demnach Landrat Luttmann gewählt werden.

Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung. Als stellvertretende/r Verbandsgeschäftsführer/in kann auch eine leitende Beamtin oder ein leitender Beamter des Landkreises Rotenburg (Wümme) gewählt werden (§ 6 Sparkassenzweckverbandsverordnung). Hier soll der allgemeine Stellvertreter des Landrates, Erster Kreisrat Dr. Lühring, ab 01.01.2020 zur Wahl als stellvertretender Verbandsgeschäftsführer vorgeschlagen werden.

2.) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 4 der Verbandsordnung aus

a.) den Landräten der Verbandsmitglieder. Der Kreistag kann abweichend davon eine/n andere/n Beschäftigte/n des Verbandsmitgliedes in die Verbandsversammlung entsenden.

Ist der Landrat eines der Mitglieder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, entsendet der Kreistag des betreffenden Verbands ein anderes seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung.

b.) 10 weiteren Mitgliedern, von denen der Landkreis Rotenburg (Wümme) sechs Personen und der Landkreis Osterholz vier Personen entsendet **hat**. Diese Vertreter(innen) müssen für den Kreistag des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

In der Sitzung am 20.12.2017 hat der Kreistag folgende Personen in die Verbandsversammlung entsandt:

Mitglieder	Vertreter
1. Landrat Luttmann	Leitende/r Beamtin/Beamter des Landkreises Rotenburg
2. <i>Abg. Holsten, Eike Hendrik</i>	<i>Abg. Holsten, Michaela</i>
3. <i>Abg. Dr. Rinck, Klaus</i>	<i>Abg. Hoppe, Ursula</i>
4. <i>Abg. Twesten, Elke</i>	<i>Abg. Brodersen, Klaus</i>
5. <i>Abg. Behrens, Jens</i>	<i>Abg. Tomforde, Thea</i>
6. <i>Abg. Brandt, Doris</i>	<i>Abg. Behr, Heike</i>
7. <i>Abg. Cordts, Lothar</i>	<i>Abg. Gudella-de Graaf, Ute</i>

Nachdem Herr Landrat Luttmann zum ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer gewählt worden ist, kann er nicht mehr der Verbandsversammlung angehören.

An seiner Stelle soll die erste Vertreterin, Abg. Michaela Holsten, zum neuen Mitglied der Verbandsversammlung gewählt werden.

Das Vorschlagsrecht für ein/e Vertreter/in steht der CDU/WFB/FDP-Kreistagsgruppe zu. Die CDU/WFB/FDP-Gruppe hat hierfür am 02.09.2019 den Abg. Gerhard Holsten vorgeschlagen

3.) Nach § 7 der Verbandsordnung wählt die Verbandsversammlung in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes für die Dauer von 2 Jahren und 6 Monaten (Hälfte der allgemeinen Wahlperiode) zum/zur **Vorsitzenden**.

Entsprechend § 4 Abs. 3 des Fusionsvertrages hat die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Landkreises Rotenburg (Wümme) Herrn Landrat Luttmann für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 zum Vorsitzenden gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende für diesen Zeitraum ist auf Vorschlag des Landkreises Osterholz gewählt worden.

Für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode (01.01.2020 bis 31.10.2021) wählt die Verbandsversammlung eines ihrer Mitglieder auf Vorschlag des Landkreises Osterholz zur/zum Vorsitzenden.

Die/Der stellvertretende Vorsitzende für diesen Zeitraum wird von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Landkreises Rotenburg (Wümme) gewählt.

Vorschlagsberechtigt ist die CDU/WFB/FDP-Kreistagsgruppe.

Die CDU/WFB/FDP-Gruppe hat den Abg. Dr. Klaus Rinck zur Wahl als stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung vorgeschlagen.

B Sparkasse Rotenburg Osterholz

Nach § 11 des Nieders. Sparkassengesetzes (NSpG) in Verbindung mit § 7 der Satzung der Sparkasse Rotenburg Osterholz besteht der **Verwaltungsrat** der Sparkasse aus 18 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- a.) der/dem Vorsitzenden
- b.) 11 vom Träger entsandten Mitgliedern
- c.) sowie den Bedienstetenvertretern nach dem Nieder. Personalvertretungsgesetz (NPersVG).

1.) Vorsitzende/r des Verwaltungsrates wird nach §12 Abs. 1 NSpG / § 6 des Fusionsvertrages der/die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer/in, soweit nicht die Verbandsversammlung eines ihrer Mitglieder zur/zum Vorsitzenden wählt. Wählt die Verbandsversammlung eines ihrer Mitglieder zur/zum Vorsitzenden, darf nur eine Person gewählt werden, die von dem Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsandt wurde, dass die/den ehrenamtliche/n Verbandsgeschäftsführer/in stellt. Wechselt die Verbandsgeschäftsführung, wird auch die/der Vorsitzende von der Verbandsversammlung abberufen.

Entsprechend § 6 des Fusionsvertrages ist der erste Vorsitzende auf Vorschlag des Landkreises Osterholz gewählt worden. Die/der stellvertretende Vorsitzende wird auf abwechselnden Vorschlag gewählt, beginnend mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme).

Das Vorschlagsrecht und die Amtszeit der/des Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitz sollen entsprechend der zeitlichen Regelung für die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführung wechseln.

Zum 01.01.2020 würde danach Landrat Luttmann zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates gewählt werden.

Die/der stellvertretende Vorsitzende wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Landkreises Osterholz gewählt. Gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 NSpG kann dazu keine Weisung durch den Kreistag erfolgen.

2.) Nach § 6 des Fusionsvertrages hat die Verbandsversammlung **sieben Verwaltungsratsmitglieder** auf Vorschlag des Landkreises Rotenburg (Wümme) und fünf Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag des Landkreises Osterholz zu entsenden, wobei die/der Verwaltungsratsvorsitzende auf das jeweilige Kontingent angerechnet wird.

Nach § 13 Abs. 2 NSpG müssen die vom Träger entsandten Mitglieder zur Vertretung eines der Verbandsmitglieder wählbar sein. Gemäß § 14 Abs. 1 NSpG dürfen dem Verwaltungsrat Personen, die untereinander oder mit einem Mitglied des Vorstands bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet, durch eine Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind, nicht angehören. Weiterhin dürfen Beschäftigte des Landkreises oder der Sparkasse mit Ausnahme der nach § 110 des Nieders. Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gewählten Vertreterinnen und Vertreter sowie mit Ausnahme des/der Vorsitzenden, dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Personen, die Inhaber/innen, persönlich haftende Gesellschafter/innen, Vorstands-, Verwaltungsrats- oder Aufsichtsratsmitglieder, Leiter/innen oder Beschäftigte eines Unternehmens sind, das gewerbsmäßig Finanzdienstleistungsgeschäfte betreibt oder vermittelt, dürfen nicht in den Verwaltungsrat entsandt werden.

Personen, die bereits in zehn juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Mitglied in einem Aufsichtsrat oder in einem vergleichbaren Gremium sind, und Personen, die gesetzliche Vertreter/innen einer Kapitalgesellschaft sind, deren Aufsichtsrat ein

Vorstandsmitglied der Sparkasse angehört, dürfen ebenfalls nicht dem Verwaltungsrat angehören.

§ 14 Abs. 2 NSpG bestimmt, dass Personen, über deren Vermögen während der letzten zehn Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit die eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben, nicht dem Verwaltungsrat angehören dürfen.

Richter dürfen dem Verwaltungsrat gemäß § 4 Abs. 1 DRiG nicht angehören, Notare bedürfen für eine Tätigkeit im Verwaltungsrat nach § 8 Abs. 2 BNotO der Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde.

Nach § 13 Abs. 2 NSpG darf von den Mitglieder des Verwaltungsrats, die von der Vertretung eines Trägers (hier: der Zweckverbandsversammlung) entsandt werden, nicht mehr als die Hälfte dieser Vertretung angehören.

Eine Benennung von Vertretern der Verwaltungsratsmitglieder sieht das Sparkassengesetz nicht vor.

In der Sitzung am 20.12.2017 hat der Kreistag folgende Personen für den **Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.10.2021** in den Verwaltungsrat entsandt:

1. Landrat Luttmann
2. *Abg. Prietz, Marco*
3. *Abg. Oetjen, Gerhard*
4. *N Oetjen, Jan-Christoph*
5. *N Fricke, Hans-Peter*
6. *Abg. Manal, Klaus*
7. *Abg. Harling, Wolfgang*

Daraus ergeben sich die nachstehenden Beschlussvorschläge:

Beschlussvorschlag zu A 1.):

Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen,

- 1) Herrn **Landrat Hermann Luttmann** für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.10.2021 (Ende der laufenden Wahlperiode) zum ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer zu wählen.
- 2) Herrn **Erster Kreisrat Dr. Torsten Lühring** für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.10.2021 zum stellvertretenden ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer zu wählen.

Beschlussvorschlag zu A 2.):

In die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden **ab 01.01.2020 neu** entsandt:

Mitglieder

1. **Abg. Holsten, Michaela**

2.

Vertreter

- Leitende/r Beamtin/Beamter des Landkreises Rotenburg, **Kreisrat Sven Höhl**
Abg. Holsten, Gerhard

Beschlussvorschlag zu A 3.):

- 1) Die Vertreter der Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen, dem Vorschlag des Landkreises Osterholz bei der Wahl zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.10.2021 zu folgen.
- 2) Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen, den **Abg. Dr. Klaus Rinck** für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.10.2021 zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu wählen.

Beschlussvorschlag zu B 1.):

Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen, Herrn **Landrat Hermann Luttmann** für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.10.2021 zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu wählen.

In Vertretung

(von Ostrowski)



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0769 Status: öffentlich Datum: 13.09.2019
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis
		Ja Nein Enthalt.
26.09.2019	Kreistag	

Bezeichnung:

Umbesetzung des Kreisausschusses sowie von Ausschüssen und Gremien

Sachverhalt:

Nach dem Ausscheiden des Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen aus dem Kreistag hat die CDU/WFB/FDP-Gruppe mitgeteilt, dass dessen Position im Kreisausschuss sowie die Sitze in den Ausschüssen und in der Mitgliederversammlung des Kulturfördervereins vom Abgeordneten Robert Abel übernommen werden sollen.

Danach ergeben sich folgende Änderungen in der personellen Besetzung des Kreisausschusses sowie der Ausschüsse und Gremien:

Kreisausschuss

Stellvertretendes Mitglied: Abg. Robert Abel, Ahausen, anstelle des Abg. Jan-Christoph Oetjen

Ausschuss für Abfallwirtschaft

Mitglied und stellv. Vorsitzender: Abg. Robert Abel, Ahausen, anstelle des Abg. Jan-Christoph Oetjen

Schulausschuss

Mitglied: Abg. Robert Abel, Ahausen, anstelle des Abg. Jan-Christoph Oetjen

Mitgliederversammlung Kulturförderverein

Stellvertretendes Mitglied: Abg. Robert Abel, Ahausen, anstelle des Abg. Jan-Christoph Oetjen

Beschlussvorschlag:

Die personelle Besetzung des Kreisausschuss und der Ausschüsse und Gremien wird wie folgt neu festgestellt:

Stellvertretendes Mitglied im **Kreisausschuss:** Abg. Robert Abel, Ahausen

Mitglied und stellv. Vorsitzender
im **Ausschuss für Abfallwirtschaft** Abg. Robert Abel, Ahausen

Mitglied im **Schulausschuss** Abg. Robert Abel, Ahausen

Stellvertretendes Mitglied in der
Mitgliederversammlung des Kulturfördervereins Abg. Robert Abel, Ahausen

Luttmann

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0748 Status: öffentlich Datum: 13.09.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.08.2019	Kreisausschuss	10	0	0
26.09.2019	Kreistag			

Bezeichnung:

Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Stade für die Amtszeit vom 12.08.2020 bis zum 11.08.2025

Sachverhalt:

Für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Stade ist gemäß § 26 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Wahlausschuss zu bestellen, dem neben der Präsidentin des Verwaltungsgerichtes als Vorsitzende und einer/einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamtin/Verwaltungsbeamten auch sieben Vertrauensleute als Beisitzerinnen/Beisitzer angehören.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (Nds. AG VwGO) werden diese sieben Vertrauensleute und sieben stellvertretende Vertrauensleute, die dem oben genannten Wahlausschuss angehören, durch eine Versammlung von Wahlbevollmächtigten gewählt.

Die Vertretungskörperschaften der Landkreise, die zum Verwaltungsgerichtsbezirk Stade gehören, wählen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nds. AG VwGO daher zunächst je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied als Wahlbevollmächtigte für die Versammlung der Wahlbevollmächtigten.

Da die Wahlbevollmächtigten und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter auch selbst zu Vertrauensleuten gewählt werden können und letztere die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richterinnen/Richter erfüllen müssen, sollten auch die/der Wahlbevollmächtigte und ihre/seine Vertreterin/Vertreter diese Voraussetzungen nach §§ 20 ff VwGO erfüllen (*siehe Anlage*).

Im Jahr 2014 hatte der Kreistag die Abgeordneten Gerhard Oetjen, Hipstedt, als Mitglied und Erich Gajdzik, Bremervörde-Elm, als stellvertretendes Mitglied für die Versammlung der Wahlbevollmächtigten gewählt.

Die Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen/Richter durch den Kreistag erfolgt dann in einer der folgenden Sitzungen, da die Zahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen erst durch den Wahlausschuss bestimmt wird (§ 28 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

Der **Kreisausschuss** hat sich in seiner Sitzung am 22.08.2019 mit der Angelegenheit befasst und dem Kreistag einstimmig den Abg. Erich Gajdzik, Bremervörde-Elm, zur Wahl als Wahlbevollmächtigter und den Abg. Jürgen Borngräber, Lauenbrück, zur Wahl als Vertreter vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Als Wahlbevollmächtigte/Wahlbevollmächtigter für die Neuwahl der Vertrauensleute beim Verwaltungsgericht Stade wird gewählt:

Abg. Erich Gajdzik, Bremervörde-Elm

Als Vertreterin/Vertreter wird gewählt:

Abg. Jürgen Borngräber, Lauenbrück

Luttmann

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Auszug

§ 20

Der ehrenamtliche Richter muß Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 4a. (weggefallen)
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0761 Status: öffentlich Datum: 13.09.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.09.2019	Kreisausschuss			
26.09.2019	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitung

hier: Außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 40.000 € und Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 95.000 € für die Parkplatzerweiterung an den Berufsbildenden Schulen Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Im Zuge der Baumaßnahme soll wegen der bereits mehrfach über die Stadt Rotenburg (Wümme) vorgebrachten Beschwerden von Anwohnern aus den umliegenden Straßen der Berufsbildenden Schulen die maximal mögliche Anzahl zusätzlicher Stellplätze geschaffen werden. Dies werden zwölf Stellplätze sein, die die Stellplatzknappheit nur minimal entschärfen werden.

Es besteht nun die Möglichkeit, von der Stadt Rotenburg (Wümme) ein nördlich des Schulgrundstücks an der Castorstraße gelegenes Grundstück erwerben zu können. Auf diesem Grundstück kann ein Lehrerparkplatz mit 50 Stellplätzen und einem Fahrradunterstand mit Anbindung an den hinteren Schulhof sowie gegebenenfalls eine separate Fußgängerzuwegung für die Rotenburger Werke zur Erschließung des „tobbi“-Gebäudes hergestellt werden.

Die Baumaßnahme der Parkplatzerweiterung soll zeitgleich mit dem Bau des barrierefreien Zentralen Omnibusbahnhofs ausgeführt werden, um beide Maßnahmen gesamtheitlich ausschreiben zu können. Es wird erwartet, für dieses Großprojekt eine leistungsfähige Baufirma und entsprechend günstige Preise erzielen zu können.

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt durch Einsparungen bei der Herstellung eines Lagerplatzes für Grünabfall in Zeven-Aspe (Inv.-Nr. 2019/15140). Die Deckung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erfolgt durch Einsparungen bei der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung für Brandschutzsanierungen im Schülerwohnheim Zeven-Aspe, die im Haushaltsjahr 2019 nicht ausgeschöpft werden wird (Inv.-Nr. 2019/15130).

Beschlussvorschlag:

Der außerplanmäßigen Auszahlung zur Parkplatzerweiterung an den Berufsbildenden Schulen Rotenburg (Wümme) in Höhe von 40.000 € im Teilhaushalt 3 (Bildung, Kultur und Sport), Produkt 23.1.02 (BBS ROW) unter Zeile 25 (Erwerb von Grundstücken und Gebäuden) wird zugestimmt.

Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen im Teilhaushalt 3 (Bildung, Kultur und Sport), Produkt 23.1.04 (Schülerwohnheim Zeven-Aspe) bei den unter Zeile 26 (Baumaßnahmen) veranschlagten Auszahlungen.

Der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung zur Parkplatzerweiterung an den Berufsbildenden Schulen Rotenburg (Wümme) in Höhe von 95.000 € im Teilhaushalt 3 (Bildung, Kultur und Sport), Produkt 23.1.02 (BBS ROW) unter Zeile 26 (Baumaßnahmen) wird zugestimmt.

Die Deckung erfolgt durch Einsparungen im Teilhaushalt 3 (Bildung, Kultur und Sport), Produkt 23.1.04 (Schülerwohnheim Zeven-Aspe) bei der unter Zeile 26 (Baumaßnahmen) veranschlagten Verpflichtungsermächtigung für Brandschutzsanierungen.

Luttmann

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0749 Status: öffentlich Datum: 13.09.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.08.2019	Kreisausschuss	10	0	0
26.09.2019	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen;
hier: Kreisarchiv des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Die Stiftung der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde, Kivinanstr. 11, 27404 Zeven, möchte den Ankauf einer historischen Landkartensammlung durch das Kreisarchiv mit einem Betrag von 3.500,00 € unterstützen. Für die Beschaffung waren insgesamt Mittel von 10.000,00 € nötig.

Für die Annahme von Zuwendungen über 2.000,00 € ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Zuwendung in Höhe von 3.500,00 € von der Stiftung der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde zum Ankauf einer historischen Landkartensammlung wird zugestimmt.

In Vertretung

(Dr. Lühring)



Mitteilungsvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0768 Status: öffentlich Datum: 13.09.2019
Termin	Beratungsfolge:	
19.09.2019	Kreisausschuss	
26.09.2019	Kreistag	

Bezeichnung:

Zuwendungsbericht 2018

Sachverhalt:

Der nach den Vorgaben des Nds. Innenministeriums erstellte und dorthin übersandte Zuwendungsbericht 2018 wird zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Nach diesen Vorgaben sind weder Zuwendungen der Sparkasse noch Zuwendungen bis einschließlich 100 € in den Bericht aufzunehmen.

Luttmann

Landkreis Rotenburg (Wümme)				
Zuwendungsbericht 2018				
lfd. Nr.	Datum	Geber	Höhe der Zuwendung (in €)	Zweck
1	22.01.2018	Soroptimist Hilfsfonds e.V.	1.000,00	Frauenhaus Zeven
2	14.03.2018	Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN), Hannover	5.950,00	Kampagne "clever heizen"
3	14.03.2018	EWE Vertrieb GmbH, Oldenburg	1.000,00	Kampagne "clever heizen"
4	10.10.2018	Kulturförderverein	15.000,00	Musikschule Begabtenförderung
5	17.12.2018	Landesverband nds. Musikschulen	14.336,53	Finanzhilfe
6	20.06.2018	Landesverband nds. Musikschulen	41.940,00	Projekt "Wir machen Musik"
7	09.10.2018	Landschaftsverband Stade	2.685,00	KAOS Workshop
8	02.01.2018	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	100,00	Zuschuss für Schülerlotsen
9	02.01.2018	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	418,80	Abo Weser-Kurier f. Bibliothek
10	08.01.2018	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	100,00	Teilnahmegebühr Robotik-AB
11	18.01.2018	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	33,98	2 Bücher f. Schülerlotsen
12	18.02.2018	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	17,53	Zeitschriften-Abo f. Bibliothek
13	10.03.2018	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	249,60	Abo Der Spiegel f. Bibliothek
14	10.04.2018	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	119,90	Apple iPad Air für die Schüler
15	11.04.2018	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	484,59	6 Roboter für die IT-AG
16	16.04.2018	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	420,00	Autorenlesung
17	17.09.2018/ 20.12.2018	Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN), Hannover	1.321,50	Grüne Hausnummer
18	März 2018/ 12.08.18	Kirchengemeinde Horstedt	185,34	Frauenhaus Zeven
19	Okt. 2018	Zevener Autohändler	1.500,00	Batteriediagnostetrainer
20	11.10.2018	Stadtwerke Zeven	150,00	Klimaschutzkampagne "Klima-Date"
21	23.11.2018	Familie Imhoff, Rotenburg	250,00	Frauenhaus Zeven
22	24.04.2018	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	474,60	div. Spielgeräte f. "bewegte Pause"
23	25.05.2018	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	214,15	Übernahme Übernachtungskosten AG-Schülerzeitung im Ostel Jugendhotel Bremervörde
24	30.05.2018	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	60,00	Kostenübernahme Eis-Essen AG- Schülerzeitung
25	04.06.2018	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	200,85	Auslagen AG "F 1 in der Schule" Übernachtung und Materialien
26	07.07.2018	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	361,80	12 Schachteln für Blätter für den Fachbereich Musik
27	11.07.2018	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	2.710,00	2 Oboen für den Fachbereich Musik
28	26.07.2018	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	1.301,00	Defibrillator (AED) für den Fachbereich Erste Hilfe

lfd. Nr.	Datum	Geber	Höhe der Zuwendung (in €)	Zweck
29	15.08.2018	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	200,46	1 FA Modell-Auto für die AG "Fa in der Schule"
30	26.08.2018	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	434,00	1 iPad für den Fachbereich EDV
31	04.09.2018	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	36,40	1 Abo "Der Spiegel" digital für die Bibliothek
32	04.09.2018	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	310,00	Kostenübernahme Referent Elternabend Jahrgang 5 Fachbereich Internet
33	19.12.2018	Andreas Pape, zeven	450,00	Drei Einkaufsgutscheine für Frauenhaus
34	07.12.2018	Soroptimist Hilfsfonds e.V.	1.000,00	Frauenhaus Zeven
35	18.12.2018	GETI-WILBA GmbH & Co.KG	400,00	Frauenhaus Zeven
36	07.06.2018	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	278,00	Teilnahmegebühren „Into Orbit“ FB Lego-Robotik-AG
37	22.06.2018	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	310,00	Blumen und Dekoration anl. Abiturentlassung
38	12.09.2018	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	532,00	1 Yamaha YFL für die Bläserklasse
39	15.09.2018	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	39,98	2 Bücher anl. Abiturentlassung
40	25.09.2018	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	622,80	5 Schulworkshops FB Internet
41	19.11.2018	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	292,61	1 Apple iPad für die EDV
42	09.12.2018	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	34,65	Zeitschriften-Abo „Make“ für die EDV
43	20.12.2018	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	1.974,00	GEVA-Test Jg. 11 f. d. Berufsinformation
44	28.05.2018	Förderverein der BBS Rotenburg (W.)	238,00	SmartWop Professional Lizenz Software + 15 Dongle
45	21.06.2018	Förderverein der BBS Rotenburg (W.)	1.360,56	39 Trikots
46	21.06.2018	Förderverein der BBS Rotenburg (W.)	2.998,58	10 Notebooks für die Holzabteilung
		Summe 2018	104.097,21	

Beschlussvorlage Gesundheitsamt Tagesordnungspunkt: 13		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0772 Status: öffentlich Datum: 13.09.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.09.2019	Kreisausschuss			
26.09.2019	Kreistag			

Bezeichnung:

Anpassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis vom 12.03.2015 (Gebührensatzung des Gesundheitsamtes)

Sachverhalt:

Durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.07.2019 (Nds. GVBl. S. 188) ist die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung — AllGO —) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501) geändert worden. Die Gebührensatzung des Gesundheitsamtes bezieht sich für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, für die eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben wird, auf die in § 1 Abs. 4 der AllGO festgelegten Viertelstundensätze. Mit o. a. Verordnung wurden diese Sätze wie folgt erhöht:

Alt/Neu (je angefangene Viertelstunde) in Euro	
für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	12,25 / 13,00
für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	15,25 / 16,25
für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	19,00 / 20,25

Die Erhöhung soll auch für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis umgesetzt werden. Damit dies möglichst zeitnah erfolgen kann, soll die Änderungssatzung der nächsten Sitzung des Kreistags zum Beschluss vorgelegt werden.

Um nicht bei jeder Änderung der in der AllGO festgelegten Stundensätze die hiesige Gebührensatzung ändern zu müssen, soll in § 2 Abs. 3 der Satzung nun auf die jeweils gültige Fassung der AllGO verwiesen werden.

Eine analoge Regelung soll in § 2 Abs. 2 der Satzung für die Anwendung der jeweils gültigen Gebühren aus der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) festgelegt werden.

Die Regelung zum Abrunden auf volle Euro in § 2 Abs. 4 soll gestrichen werden.

Im Kostentarif soll die Mindestgebühr unter Lfd. Nr. 3 aufgrund der neuen Viertelstundensätze von 12,00 € auf 13,00 € erhöht werden.

Der Entwurf der Änderungssatzung liegt bei.

Beschlussvorschlag:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreis Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis vom 12.03.2015 wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Luttmann

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
des Landkreis Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren
für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis vom
12.03.2015**

§ 1

§ 2 enthält folgende Fassung:

- (2) Grundlage der Gebührenerhebung für die Verwaltungstätigkeit der Nummern 1 und 2 des Kostentarifs ist die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) mit dem Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der zum Zeitpunkt der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit gültigen Fassung.
- (3) Grundlage der Gebührenerhebung für die Verwaltungstätigkeit der Nummer 3 des Kostentarifs ist § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO –) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501) in der zum Zeitpunkt der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit gültigen Fassung. Die Gebührenermittlung erfolgt innerhalb des im Tarif festgesetzten Gebührenrahmens.
- (4) *entfällt*

§ 2

Der Kostentarif erhält unter Lfd. Nr. 3 folgende korrigierte Fassung:

Lfd. Nr	Leistung	Gebührenrahmen
3.	Sonstige Untersuchungen und andere Dienstleistungen	Nach Zeitaufwand abzurechnen je angefangener Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit mit den jeweils gültigen Stundensätzen entsprechend § 1 Abs. 4 AllGO Mindestgebühr: 13,00 Euro Höchstgebühr: 1.200,00 Euro

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 14		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0763 Status: öffentlich Datum: 13.09.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.09.2019	Kreisausschuss			
26.09.2019	Kreistag			

Bezeichnung:

Aufhebung des Stuhmer Kulturpreises

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 2. Dezember 1992 stiftete der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) den Stuhmer Literaturpreis. Dieser wurde später unter Berücksichtigung gesellschaftspolitischer, technologischer und rechtlicher Veränderungen in Stuhmer Kulturpreis umbenannt. Der Preis soll zur Beschäftigung mit der Geschichte des Landkreises Stuhm anregen und dazu beitragen, möglichst vieles durch noch lebende Wissensträger festhalten zu lassen. Auch künstlerische und wissenschaftliche Arbeiten sollen mit dem Preis ausgezeichnet werden, welcher alle drei Jahre ausgeschrieben wird und mit einem Preisgeld in Höhe von 500,00 € verbunden ist.

Seit der Stiftung wurden zwölf Personen mit dem Stuhmer Literatur- bzw. Kulturpreis ausgezeichnet.

In den letzten Jahren ist deutlich festzustellen, dass sowohl die Quantität als auch die Qualität der Einsendungen stetig nachlässt. Im Rahmen der letzten Auslobung im Jahre 2018 ging nur eine Einsendung ein.

Es wurden daher Überlegungen angestellt, wie zukünftig mit dem Stuhmer Kulturpreis verfahren werden soll. Der Heimatkreisausschuss (Vorstand) des Heimatkreises Stuhm hat in seiner Sitzung am 13. März 2019 erklärt, am Fortbestand des Preises kein Interesse zu haben und angeregt, die Vergabe zu beenden.

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien für den Stuhmer Kulturpreis des Landkreises Rotenburg (Wümme) werden aufgehoben. Die Vergabe des Preises wird eingestellt.

Luttmann



Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 15.1		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0767		
		Status: öffentlich		
		Datum: 13.09.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.09.2019	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der AFR-Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme) vom 20.08.2019:
Aufforstung als verpflichtender Punkt im Klimaschutzkonzept

Sachverhalt:

Die AFR-Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme) hat am 20.08.2019 den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Luttmann

Von: Matthias Kröger [<mailto:crogermatthias@ymail.com>]
Gesendet: Dienstag, 20. August 2019 10:35
An: Luttmann Hermann
Cc: Hoffmann Karsten; Sommermann Rainer
Betreff: Antrag der AfR-Fraktion für die nächste Kreistagssitzung

Sehr geehrter Herr Landrat,

in der vergangenen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung wurde das Klimaschutzkonzept vorgestellt. Wie bereits während der Sitzung bemerkt, wurde im Konzept die Neupflanzung von Bäumen im Landkreis nicht berücksichtigt. Laut einem Artikel von Wissenschaftlern der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) Zürich im Fachmagazin "Science" haben Bäume das Potenzial, zwei Drittel der bislang von Menschen verursachten klimaschädlichen CO₂-Emissionen aufzunehmen. Gleichzeitig stellen wir fest, dass die Gesamtgröße der Waldflächen des Landkreises Rotenburg im Bundesvergleich unterdurchschnittlich ist.

Deshalb stelle ich für die AfR-Fraktion folgenden Antrag zur nächsten Kreistagssitzung:

Der Kreistag möge folgenden Beschluss fassen:

1. Aufforstung wird als verpflichtender Punkt in das Klimaschutzkonzept aufgenommen. Die Gesamtwaldfläche soll bis 2025 um 5% erhöht werden und bis 2030 um 10%. Dabei sollen ausschließlich heimische Baum- und Straucharten gepflanzt werden.
2. Jeder Baum, der zukünftig entnommen wird, muss gleichwertig ersetzt werden.
3. Die Kreisverwaltung wird dem Kreistag einmal im Jahr über den Fortschritt der Aufforstung informieren.



Mit freundlichen Grüßen

Matthias Kröger

StV. Vorsitzender AfD Kreisverband Rotenburg (Wümme)
Mitglied des Kreistages Rotenburg (Wümme)



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 15.2		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0782 Status: öffentlich Datum: 13.09.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.09.2019	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme) vom 11.09.2019;
Vollbeitritt des Landkreises zum VBN prüfen

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme) hat am 11.09.2019 den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Luttmann

Vorsitzender
Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

SPD-Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme)

Fon: 04169-919333 (p)
Mobil 0170-2722246
woelbern@web.de

Herrn
Landrat Hermann Luttmann
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

11. September 2019

Antrag

„Vollbeitritt des Landkreises zum VBN prüfen“

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

Mit dem Ende des Jahres 2019 ist der Landkreis ROW als Vollmitglied in den Hamburger Verkehrsverbund (HVV) integriert. Dadurch wird das ÖPNV-Angebot für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises, die das Ziel Hamburg haben, deutlich verbessert.

Für Menschen mit dem Ziel Bremen sollte nunmehr ebenfalls eine solche Verbesserung angestrebt werden.

Namens und im Auftrage der SPD-Kreistagsfraktion beantrage ich darum das Folgende:

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (W.) wolle beschließen:

- 1. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen für den Vollbeitritt des Landkreises Rotenburg (W.), hilfsweise den Beitritt einzelner, beitrittswilliger Kommunen, zum Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (VBN) zu prüfen.**
- 2. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.**
- 3. Als Grundlage für die Beratungen im Fachausschuss und Kreistag erarbeitet die Kreisverwaltung eine Aufstellung, die den aktuellen und den angestrebten Status aller kreisangehörigen Kommunen in Bezug auf den VBN deutlich macht.**
- 4. Die dazu notwendigen Abfragen bei den Kommunen sind zeitnah durchzuführen.**

Beratungsfolge:

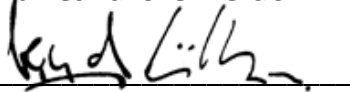
- AfWV
- KA
- KT

Begründung:

Nach dem Beitritt des Landkreises zum HVV muss nun der nächste, folgerichtige Schritt gegangen werden: Der Beitritt zum Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (VBN) auch für die noch nicht integrierten Kommunen.

Dieser wurde bereits mit Beginn der HVV-Beitrittsverhandlungen thematisiert und wurde auf die Zeit nach einem erfolgreichem HVV-Beitritt des Landkreises terminiert.

Mit freundlichem Gruß



Bernd Wölbern

Vorsitzender